

# **Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern**

Nachtrag vom 17. September 2026

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst*

## **I.**

**Der Erlass GDB 451.21 (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 30. März 1990) (Stand 1. März 2026) wird wie folgt geändert:**

*Art. 8a (neu)*

b. Vorsorgliche Massnahmen

1. Einvernehmlicher Schutz

<sup>1</sup> Fehlt ein verbindlicher Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für schützenswerte Kulturobjekte mit dem Grundeigentümer einen einvernehmlichen Schutz einschliesslich Regelung des Schutzzumfangs im Einzelnen und der Beiträge im Sinne von Art. 15 und 17 dieser Verordnung vereinbaren (Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz).

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat den einvernehmlichen Schutz im Amtsblatt zu veröffentlichen.

*Art. 9*

2. Planungszone (Überschrift geändert)

*Art. 11 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Schutzobjekte und Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

*Art. 15 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Schutzzumfang im Einzelnen kann für Schutzobjekte oder ausnahmsweise für schützenswerte Kulturobjekte im Rahmen des Verfahrens gemäss Art. 21 dieser Verordnung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.

*Art. 18 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat legt die für die Erhaltung privater Schutzobjekte und von Kulturobjekten mit einvernehmlichem Schutz zur Verfügung stehenden Mittel jährlich im Staatsvoranschlag fest.

*Art. 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)*

<sup>2</sup> Ändert ein Schutzobjekt oder ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräusserungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung<sup>1)</sup>, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht.

<sup>2a</sup> Wird ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz im späteren Verfahren nach Art. 21 dieser Verordnung nicht unter Schutz gestellt, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

*Art. 21 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Bei Kulturobjekten mit einvernehmlichem Schutz können im Verfahren der Unterschutzstellung gemäss Absatz 3 Einsprachen nur erhoben werden, soweit solche nicht im Rahmen des einvernehmlichen Schutzes erhoben werden konnten.

---

<sup>1)</sup> Art. 49 Abs. 1 StG, OGS 1980, 28 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)

*Art. 22 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Baugesuche und Quartierpläne<sup>2)</sup> die Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, sind von der Baubewilligungs- bzw. Quartierplanbewilligungsbehörde an die Fachstelle für Denkmalpflege weiterzuleiten, die eine denkmalpflegerische Beurteilung vornimmt.

*Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)*

Aufsicht und zuständige Behörden (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er ist zuständig für vorsorgliche Massnahmen für Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Art. 8a f. dieser Verordnung und erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie Schutzverfügungen für Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung.

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für vorsorgliche Massnahmen für Kulturobjekte von lokaler Bedeutung gemäss Art. 8a f. dieser Verordnung und erlässt Schutzverfügungen für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung.

*Art. 25 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für Schutzobjekte und Kulturobjekte mit einvernehmlichem Schutz, verfasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie kann die Denkmalpflegekommission zur Beratung beiziehen.

*Art. 28 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Anordnungen und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere Tätigkeiten ohne Bewilligung, die ein Schutzobjekt, ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet verändern.

---

<sup>2)</sup> Art. 11 Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11)

*Art. 28a Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Wer ein Schutzobjekt, ein Kulturobjekt mit einvernehmlichem Schutz, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet beeinträchtigt oder zerstört, kann unabhängig von einem Strafverfahren vom Einwohnergemeinderat bzw. Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. September 2026

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Daniel Blättler  
Der Ratssekretär: Beat Hug